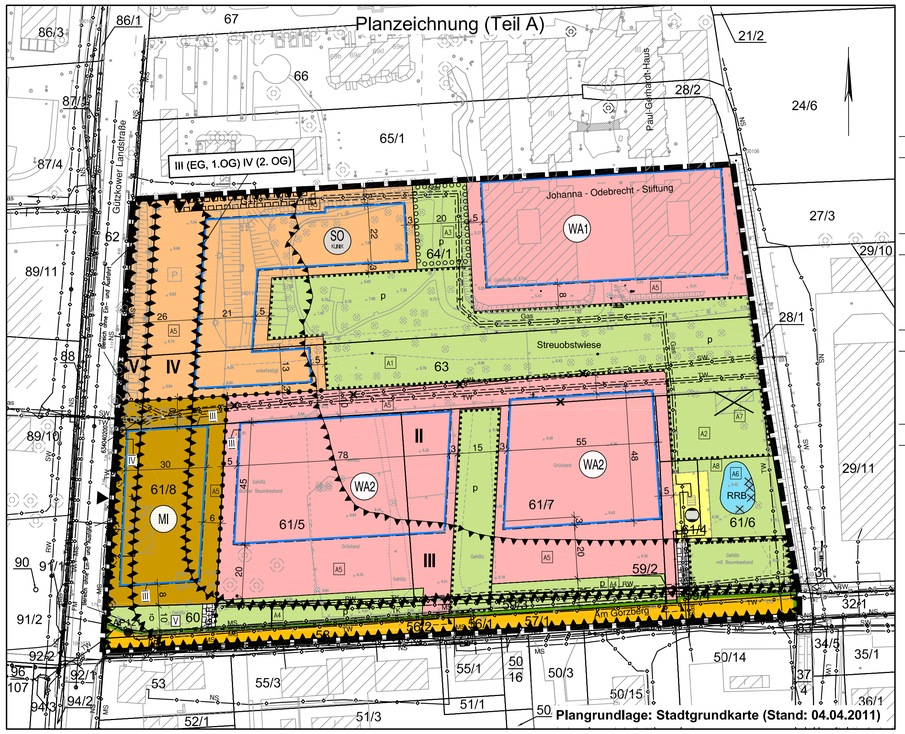

Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§4BauNVO)

MI — Mischgebiete (§6 BauNVO)

SO KLINIK — Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Sondergebiet Klinik

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB I.V.m. § 16 BauNVO)

0,6 — Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ)

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH — Firsthöhe- Höhe baulicher Anlage in m über Oberkante der Erschließungsanlage als Höchstmaß, maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse rechtwinklig zu den Grundstücken

TH — Traufhöhe- Höhe der Traufe der baulichen Anlage in m über Oberkante der Erschließungsanlage als Höchstmaß, maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse rechtwinklig zu den Grundstücken

3. Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB I.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

V — Verkehrsgrün

Einfahrt bzw. Ausfahrt

Ein- und Ausfahrtbereich

Es ist sicherzustellen, dass auf den Grundstücken eine Wendeanlage im Anschluss an die Zufahrt Am Gorzberg hergestellt wird, die das Wenden eines 3-achsigen Müllfahrzeuges sicherstellt.

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

Gasversorgungsstation

6. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

p — privat

ö — öffentlich

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

RRB — Wasserfläche mit Zweckbestimmung : Regenrückhaltebecken

9. Sonstige Planzeichen

G+F — Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger (§9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger (§9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissions-schutzgesetzes (§6 Abs. 2 Nr.6 und Abs. 4 BauGB)

III — Lärmpegelbereich für die Fläche

III — Lärmpegelbereich für die jeweilige Fassade

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§1 Abs. 4 BauNVO)

A1 — Ausgleichmaßnahme mit entsprechender Nummer (siehe textl. Festsetzung)

Abbruch Gebäude

zu fällende Bäume

II. Bestandsunterlagen

vorhandene Gebäude

61/6 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

4,5 x — Höhenpunkte mit Höhenangabe über HN

vorhandene Weg / Straße

vorhandene Bäume

vorhandener Zaun

vorhandene Böschung

P — vorhandener Parkplatz

III. Nachrichtliche Übernahme

unterirdische Versorgungsleitung

Rückbau unterirdische Versorgungsleitung

TW — Trinkwasserleitung
SW — Schmutzwasserleitung
RW — Regenwasserleitung
TK — Telekomkabel
NS — Niederspannungskabel
MS — Mittelspannungskabel
Gas — Gasleitung
FM — Fernmeldekabel
ADL — Abwasserdruckrohrleitung

AP121 — Aufnahmepunkte Katasteramt
634040200 — trigonometrischer Punkt Katasteramt

Text (Teil B)

I Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

1.1 Zulässige Nutzungen in den allgemeinen Wohngebieten (WA) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind folgende Nutzungen, die gemäß § 4 Abs. 2 Bau NVO zulässig sind, ausgeschlossen:
Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften.
Gemäß § 1 Abs. 6 Bau NVO sind alle Arten von Nutzungen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen.

1.2 Zulässige Nutzungen in den Mischgebieten (MI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 Bau NVO sind folgende Nutzungen, die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen:
Einzelhandel für Lebensmittel, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsgaststätten.

1.3 Das Sondergebiet (SO Klinik) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO dient dem Zweck der Gesundheitsversorgung. Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Anlagen und Einrichtungen für die medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen,
- Anlagen und Einrichtungen für die berufliche Aus- und Fortbildung des medizinischen und pflegerischen Personals,
- Anlagen und Einrichtungen für die Verwaltung,
- Gebäude und Räume für Sanitätshäuser, Apotheken, Arztpraxen und sonstige Heilberufe.

Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe sowie Vergnügungsstätten.

2. Bauweise § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

2.1 a1= abweichende Bauweise
Es gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgender Abweichung: Nach Norden ist eine einseitige Grenzbebauung festgesetzt.

2.2 a2= abweichende Bauweise
Es gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgender Abweichung: Es dürfen Gebäude bis maximal 75 m Länge errichtet werden.

3. Nebenanlagen § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO

3.1 Nebenanlagen zur gewerblichen Kleintierhaltung sind unzulässig.

3.2 Die Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden, sind innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen allgemein zulässig, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich ist.

4. Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

Private Verkehrsflächen innerhalb des B-Plangebietes sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

5. Flächen für Garagen und Stellplätze § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 86 LBauO M-V

5.1 Tiefgaragen sind nur im SO-Gebiet unterhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

6. Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 BNatSchG

6.1 Ausgleichmaßnahmen

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden ein Teil der Ausgleichsflächen innerhalb der Eingriffsfläche wie folgt festgesetzt:

(A 1) Ergänzungspflanzungen auf der Streuobswiese : Es sind 20 Obstbäume mit einer Qualität von 3xv., mDB, Durchmesser10-12 cm zu pflanzen.
(A 2) Anlage von Erweiterungsfläche: Mindestens 5 Obstbäume sind mit einer Qualität von 3xv., mDB, Durchmesser 10-12 cm neu anzupflanzen.
(A3) Ausweisung von Flächen mit Pflanzbindung: Im nördlichen Bereich des Flurstücks 64/1 sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu schaffen. Es ist eine Vegetation (siehe Pflanzlisten) mit einer Qualität von mind. 80-100 bis 125-150 zu wählen. Bäume sind mit einer Qualität von 3xv., mDB, Durchmeser 18-20 cm zu pflanzen.
(A4) Grünflächen Am Gorzberg: Entlang der Straße Am Gorzberg sind Beete mit Kleinsträuchern und Stauden zu gestalten. Die Pflanzung einzelner Hochstämme mit einer Qualität von 3xv., mDB, Durchmesser 18-20 ist ebenfalls möglich.
(A5) Anlage von Grünflächen innerhalb der Baufelder: In jedem Baugebiet ist mindestens ein Hochstamm (mind. 3xv 16-18) pro 1.000 m² potentiell versiegelter Fläche in die gebietseigenen Grünbereiche zu pflanzen.
(A6) Anlage von Grünfläche am RRB: Das Umfeld des RRB ist mit einer Saatgutmischung mit hohem Kräuteranteil (z. B. Regel-Saatgut-Mischung 7.1.2 Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern, FLL 1999) zu versehen. Zudem ist die Pflanzung von 5 Hochstämmen mit einer Qualität von 3xv., mDB, Durchmesser 18-20 cm vorzusehen.
(A7) Entsiegelung: Auf dem Grundstück 61/6 ist das alte Gebäude (Garage) zurückzubauen. Die Fläche ist zukünftig der Streuobstwiese zuzuordnen.
(A8) Ersatzpflanzung von Bäumen: Als Ausgleich für den Entfall von 4 Einzelbäumen im Plangebiet sind 4 Hochstämme (Qualität: Birke, *Betula pendula)* auf dem Flurstück 61/6 anzupflanzen.

6.2 Ersatzmaßnahmen (außerhalb des B-Pfangebiets)

(E1) Anpflanzung von Gehölzen und Entwicklung von Sukzessionsbereichen:
Auf dem Flurstück 50/22, Flur 14 Gemarkung Greifswald sind im östlichen und westlichen Randbereich 41 Bäume als Gehölzgruppen mit Einzelbäumen, Baumgruppen,Sträuchern und Heistern (Qualität von Heister 175-200 und Sträucher 125-150) anzulegen. Der Stammumfang von Einzelbäumen und Bäumen in Baumgruppen ist 18-20 cm, bei Obstbäumen 10-12 cm vorzusehen. Zwischen den einzelnen Gehölzbereichen sind Sukzessionsflächen zu entwickeln. Im westlichen Randbereich entlang der Gützkower Landstraße sind Einzelbäume wie Ahorn (Acer spec.) in Reihe zu pflanzen.

Die Bäume sind mit Schillfrohrmatten zu versehen und mit Dreiböcken zu sichern. Die Baumscheiben sollen gemulcht werden. Die Pflege über 3 Jahre umfasst das regelmäßige Wässern, das Freihalten der Baumscheibe von Wildkräutern und einen Erziehungsschnitt im 3. Standjahr.

Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur gebietseigene Herkünfte verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Nordostdeutsches Tiefland" haben.
Für die ausgewiesenen Pflanzungen ist der dauerhafte Erhalt zu sichern. Die Gehölze sind bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

6.3 Pflanzliste
Für die Pflanzgebote sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher, entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Baumarten:

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
Betula pendula	- Gemeine Birke
Corylus columa	- Baum-Hasel
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Quercus petraea	- Trauben-Eiche
Salix alba	- Silber-Weide
Salix viminalis	- Korb-Weide
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere
Ulmus laevis	- Flatter-Ulme

Straucharten:

Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus sanguinea	- Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	- Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Gewöhnlicher Liguster
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Ribes rubrum	- Rote Johannisbeere
Rosa canina	- Hunds-Rose
Sambucus nigra	-SchwarzerHolunder
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix cinerea	- Grau-Weide
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Obstgehölze:

Juglans regia	- Walnuß
Malus in Sorten	- Äpfel
Prunus in Sorten	- Pflaume
Prunus in Sorten	- Sauer- bzw. Süßkirsche

7. Lärmschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

7.1 Baufläche SO Klinik
An den mit dem Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Gebäudefassaden ist nach DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - in Aufenthaltsräumen (Bettenräumen) im EG und 1.OG ein Bauschalldämm-Maß von erf. R´w,res. ≥ 40 dB für die Außenbauteile gefordert. An der mit dem Lärmpegelbereich IV gekennzeichneten Gebäudefassade im 2. OG ist ein Bauschalldämm-Maß von erf. R´w,res. ≥ 45 dB für die Außenbauteile notwendig. Räume, die im Nachtzeitraum schutzbedürftig sind, sind so zu konzipieren, dass die Fenster vorzugsweise an der lärmabgewandten Seite angeordnet sind.

7.2 Bauflächen WA 1 und WA 2
An den mit dem Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Gebäudefassaden ist nach DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - in Aufenthaltsräumen (Wohnräume) ein Bauschalldämm-Maß von erf. R´w,res.≥ 35 dB für die Außenbauteile gefordert. Räume, die im Nachtzeitraum schutzbedürftig sind, sind so zu konzipieren, dass die Fenster vorzugsweise an der lärmabgewandten Seite angeordnet sind.

7.3 Baufläche MI
An den mit dem Lärmpegelbereich IV gekennzeichneten Gebäudefassaden ist nach DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - in Aufenthaltsräumen (Wohnräume) ein Bauschalldämm-Maß von erf. R´w,res. ≥ 40 dB für die Außenbauteile gefordert. An der mit dem Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Gebäudefassade muss ein Bauschalldämm-Maß von erf. R´w,res. ≥ 35 dB gewährleistet sein. Räume, die im Nachtzeitraum schutzbedürftig sind, sind so zu konzipieren, dass die Fenster vorzugsweise an der lärmabgewandten Seite (Osten) angeordnet sind.

7.4 Besitzen schutzbedürftige Räume im Gebiet nur Fenster, die einem Beurteilungspegel von nachts über 45 dB (A) ausgesetzt sind, ist der Raum mit einer kontrollierten Lüftung zu versehen, die eine Luftwechselrate von 20 m³ pro Person/ Stunde gewährleistet.

8. Zuordnung der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 und § 135a bis 135c BauGB
Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Die festgesetzten externen Kompensationsmaßnahmen sind im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt zu vereinbaren.

9. Artenschutz § 44 Abs. 1 BNatSchG
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel darf die erste Flächeninanspruch-nahme in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 86 LBauO M-V

1. Die Außenwände der Gebäude sind in den Materialien Ziegel- oder Putzmauerwerk oder matten (nicht glänzenden) Blechmaterialien zu verkleiden. Kombinationen aus Metall, Glas und Holz sind ebenfalls zulässig.
2. Es sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 25° zulässig.
3. Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahme-genehmigung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V abweicht.
2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

III. Nachrichtliche Übernahme

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

IV. Hinweise:
Die Geländeroberfläche an den öffentlichen Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken ist so anzugleichen, dass unzumutbare Belästigungen durch Niederschlagswasser nicht entstehen, d.h. das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln bzw. zu versickern oder über die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuführen.

Bei der Ersatzmaßnahme darf die Rohrleitung 25/1 (Beton DN 1000) auf einer Breite von mindestens 10 m nicht bepflanzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Zufahrten für die maschinelle Unterhaltung nicht durch Querzäune unterbunden werden. Bei der Bepflanzung am Graben 25/1/007 darf die Unterhaltung nicht durch Strauchwerk behindert werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Bürgerschaft hat am 06.10.1994 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Greifswald, den 14.03.2013 — gez. König, Der Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V beteiligt worden.

Greifswald, den 14.03.2013 — gez. König, Der Oberbürgermeister

3. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung, haben in der Zeit vom 18.01.1995 bis zum 24.02.1995 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 10.01.1995 im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Greifswald, den 14.03.2013 — gez. König, Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.01.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme, auch im Hinblick auf die Umweltsituation sowie umweltverträglichere Planungsalternativen, aufgefordert worden.

Greifswald, den 14.03.2013 — gez. König, Der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am 20.12.2004 beschlossen, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 29 - Gützkower Landstraße - in den Bebauungsplan Nr. 29 - Gützkower Landstraße - umgewandelt wird und dass alle durchgeführten Verfahrensschritte für das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans weiter gelten. Dieser Beschluss ist am 05.01.2005 im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Greifswald, den 14.03.2013 — gez. König, Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 3) geändert worden.

Daher haben der Entwurf (2. Durchgang) des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 13.01.2005 bis zum 15.02.2005 während folgender Zeiten gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegen:

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 05.01.2005 im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Greifswald, den 14.03.2013 — gez. König, Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ...17.02.2011... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Greifswald, den 14.01.2013 — gez. i.A. Klein, Vermessungsstelle der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

8. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.

Daher haben der Entwurf (3. Durchgang) des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 26.04.2012 bis zum 30.05.2012 während folgender Zeiten gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegen:

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 18.04.2012 im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (http://www.greifswald.de/ortsrecht.html) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Weiterhin wurde bekanntgemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichts-ordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach der öffentlichen Auslegung wurde das Verfahren nach § 4a Absatz 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

Greifswald, den 14.03.2013 — gez. König, Der Oberbürgermeister

9. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..25.02.2013... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Greifswald, den 14.03.2013 — gez. König, Der Oberbürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..25.02.2013.. von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ...25.02.2013.. gebilligt.

Greifswald, den 14.03.2013 — gez.König, Der Oberbürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Greifswald, den 14.03.2013 — gez. König, Der Oberbürgermeister

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..29.05.2013.. im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (http://www.greifswald.de/ortsrecht.html) ortsüblich bekanntgemacht worden.
"Greifswalder Stadtblatt"
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~08.Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712)~~, hingewiesen worden.
13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777)
Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des ...29.05.2013.. in Kraft getreten.

Greifswald, den 18.06.2013 — gez. König, Der Oberbürgermeister

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert Gesetzes vom ~~27.07.2011~~ (BGBl I, S. 1509), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom ..25.02.2013.. folgende Satzung über den **Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet - Gützkower Landstraße -** , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

22.07.2011

Greifswald, den 18.06.2013 — gez. König, Der Oberbürgermeister

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Bebauungsplan Nr. 29
- Gützkower Landstraße -

Gemarkung Greifswald, Flur 14 — **M 1 : 1.000**

Satzung

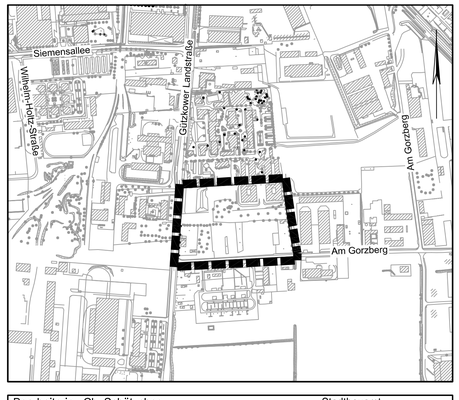

Bearbeiterin: Ch. Schätzchen — Stadtbauamt, Gustebiner Wende 12, 17491 Greifswald

Stand: November 2012

INGENIEURPLANUNG-OST GmbH
Ingenieure und Landschaftsplaner
17489 Greifswald • Poggenweg 28
Telefon:(03834)5955–0 • Fax:(03834)5955–55

Johanna - Odebrecht - Stiftung
Kliniken, Heime und Schulen